

Zeitschrift: Energie extra
Band: - (1998)
Heft: 6

Artikel: Das Energiegesetz ermöglicht neue Sparmassnahmen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-639733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gültige Vergütung reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

- Die Vergütung für Elektrizität, die in fossil betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) erzeugt wird, richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Gegenüber der bestehenden Vergütungsregelung dürfte keine wesentliche Differenz entstehen.
- Die Kantone können einen Ausgleichsfonds zugunsten der Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung errichten, die überproportional viel elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen.

Für den Vollzug dieser Bestimmungen im Jahr 1999 sollen als Übergangslösung die Vergütungsempfehlungen des UVEK vom Dezember 1995 um ein Jahr verlängert werden. Ab 1. Januar 2000 sind neue Vergütungsempfehlungen mit aufdatierten Zahlen zu den Kosten neuer inländischer Produktionsanlagen vorgesehen.

Urs Näf, Dienst Energiepolitik, BFE

(ART. 8)

Energiesparen beim Autofahren

Artikel 8 des Energiegesetzes schafft die Grundlage für die Weiterführung der Verordnung über den Treibstoffverbrauch von neuen Personenwagen (Anhang 2 des Energiegesetzes). Von 1996 bis 2001 wird eine Verbrauchsabsenkung von 15 Prozent der Neuwagenflotte angestrebt. 1996/97 war bereits eine Reduktion um 1,8 Prozent zu verzeichnen.

Das Ziel ist erreichbar, wenn vor allem die Autoimporteure ihre Marketinganstrengungen für verbrauchsgünstige Fahrzeuge verstärken. Ein Schritt in diese Richtung ist beispielsweise die 1997 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Vereinigung der Schweizerischen Automobil-Importeure und dem TCS über die Angabe des Treibstoffverbrauchs, insbesondere in Ausstellungsräumen und in der Werbung. Auf internationaler Ebene sind die gemeinsam mit den Autoherstellern entwickelten Aktivitäten der Europäischen Union und der Europäischen Transportministerkonferenz wichtig, an welchen sich die Schweiz soweit möglich beteiligt.

Neben der Marktdurchdringung der energietechnisch verbesserten Autos gibt es andere Stossrichtungen, die mit dem Nachfolgeprogramm von Energie 2000 weiter verfolgt werden: die sparsame Fahrweise (z. B. Eco-Drive-Kurse) und das ressourcenschonende Mobilitätsverhalten (Nutzung kombinierter Verkehrsdienstleistungen, Verkehrsmanagement in Städten).

Das Energiegesetz ermöglicht im Fahrzeugbereich neben Vereinbarungen und Zielwerten

auch die Einführung von marktwirtschaftlichen Instrumenten und den Erlass von Zulassungsvorschriften. Solche weitergehenden Massnahmen werden auf Bundesebene allerdings nur für den Fall in Betracht gezogen, dass die Marketinganstrengungen für die Erreichung des Zielwertes nicht ausreichen.

Martin Renggli,
Leiter Dienst Energiepolitik, BFE



RATING FÜR GEBÄUDE:

Das Energiegesetz ermöglicht neue Sparmassnahmen

Freiwillige Aktivitäten und Fördermassnahmen, neuerdings auch für die rationelle Energienutzung, und Vorschriften bilden die Eckpfeiler der Energiepolitik im Gebäudebereich. Es ist ein wichtiges Ziel des Energiegesetzes, die Zusammenarbeit Bund - Kantone und Bund - Privatwirtschaft zu verstärken. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Aktionsprogramm Energie 2000 ergeben dazu viele wertvolle Anhaltspunkte.

Das Thema Gebäude umfasst Bau, Unterhalt, Werterhaltung, Sanierung, Modernisierung, Umnutzung und Betrieb von allen Arten von Gebäuden. Die Hauptakteure sind Investoren, Banken, Planer, Ausführende, Hersteller, Betreiber, Mieter, Bund und Kantone. Werden die einzelnen Rollen gemeinsam festgelegt und die herrschenden Marktmechanismen berücksichtigt, ergeben sich viele zusätzliche Impulse.

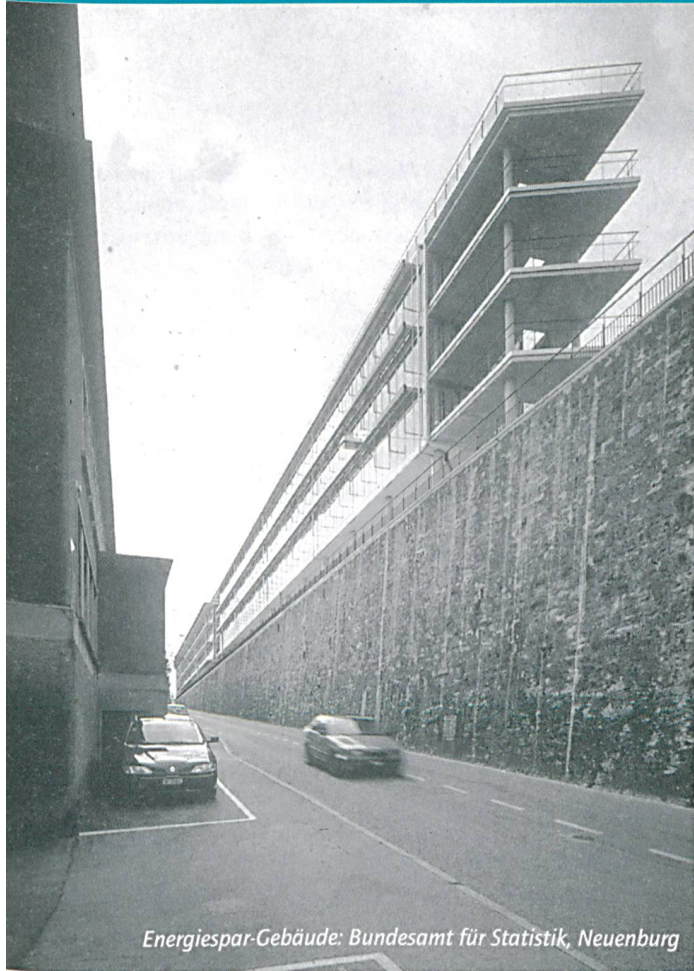
Das Ziel besteht also darin, die vielen vorhandenen Stärken in diesem Bereich zu erkennen und gemeinsam besser zum Tragen zu bringen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass die weitaus meisten Investitionsentscheide nicht wegen des Energiesparens ausgelöst werden, sondern dass Werterhaltung, Modernisierung und Umnutzung die wichtigsten Gründe sind.

Gleicher Massstab - gleiche Marschrichtung - gemeinsamer Erfolg

Das BFE will - zusammen mit den drei Hauptakteuren der Wirtschaft, den Investoren, Banken und Planern - ein Rating für das nachhaltige Bauen erstellen. Wenn diese drei Akteure den gleichen Massstab anwenden, wird es gelingen, verschiedene Unsicherheiten abzubauen. Dadurch nimmt die Investitionsbereitschaft zu, und längst fällige Sanierungsarbeiten werden schneller ausgeführt.

Unter dem Begriff Nachhaltigkeit besteht heute die Möglichkeit, Bauvorhaben besser auf ihre Auswirkungen auf ihr Umfeld zu beurteilen. Diese Gelegenheit gilt es zu nutzen, da über die zusätzlichen Elemente Ökologie, Ökonomie und Sozialverträglichkeit immer wieder auch die Energie als wichtiges Element in die Gesamtbeurteilung eingebracht werden kann. In den nächsten Jahren wird dieser Ansatz mithelfen, weitere erhebliche Senkungen des Energieverbrauchs von Neu- und Umbauten zu erreichen. Damit diese Wirkung erzielt wird, müssen mehrere Anliegen des wirtschaftlichen Umfeldes berücksichtigt werden, ein Element allein hat ein zu kleines Gewicht, dies gilt auch für das unbestritten wichtige Thema Energie.

ENERGIESPAREN



Energiespar-Gebäude: Bundesamt für Statistik, Neuenburg

FOTO: BAJART ARCHITECTEN, BERN

BFE und Kantone in der Vorreiterrolle

Auch bei der Festlegung des Standes der Technik leistet das BFE seit Jahren einen wesentlichen Beitrag durch die Unterstützung der Forschung und von P+D-Projekten sowie dem aktiven Mitwirken bei allen energierelevanten SIA-Normen und -Empfehlungen. Auch mit anderen Verbänden wird fallweise eng zusammengearbeitet, sei es im Weiterbildungsbereich oder bei der Erstellung von Arbeitsunterlagen.

Für das Erlassen und Vollziehen von Vorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Hier besteht heute noch ein erheblicher Harmonisierungsbedarf, entsprechende Arbeiten sind eingeleitet, Bund und Kantone arbeiten hier eng zusammen. Mit dem MINERGIE-Standard zeichnen die Kantone diejenigen Gebäude aus, deren Energieverbrauch um mehr als 50% unter den heutigen Vorschriften liegt.

Für Anforderungen an Geräte und Anlagen ist teilweise der Bund zuständig. Beispiele: Zulassungsanforderungen für Öl- und Gaskessel und für Wassererwärmer.

Die Rolle des BFE besteht also darin mitzuhelfen, dass bei kantonalen Vorschriften der Stand der Technik und die Anforderungen an Anlagen und Geräte entsprechend berücksichtigt werden. In verschiedenen Arbeitsgruppen, bestehend aus Kantons- und Bundesvertretern, werden gemeinsam Lösungen erarbeitet.

Bei den Förderungsmassnahmen wird die Rolle der Kantone erheblich verstärkt: Im Kapitel „Globalbeiträge“ wird dargestellt, wie Subventionen auf die einzelnen Kantone verteilt werden.

Dr. Peter Burkhardt,
Leiter Sektion Rationelle Energienutzung,
Bundesamt für Energie

VHKA: Das Verursacherprinzip zeigt Wirkung

Zur Zeit verfügen in der Schweiz rund 450 000 Wärmebezüger über Einrichtungen zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA). Untersuchungen zeigen, dass sich selbst in Zeiten mit sehr tiefen Energiepreisen dank dem Verursacherprinzip durchschnittliche Einsparungen von 14% ergeben.

Im neuen Energiegesetz ist lediglich für Neubauten eine Pflicht zur VHKA festgelegt. Die Kantone müssen dazu Vorschriften erlassen, besonders über die Zahl der Wärmebezüger und Ausnahmebestimmungen. Den Kantonen steht es frei, auch für bestehende Gebäude die Pflicht zur VHKA einzuführen, was von den meisten bereits getan worden ist.

Um die Einführung der VHKA zu erleichtern, stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung:

- Abrechnungsmodell zur VHKA, Bestellnr. 805.152 d, Fr. 6.20
- Handbuch zur VHKA (beinhaltet neben den technischen Grundlagen auch das Abrechnungsmodell), Bestellnr. 805.151 d, Fr. 18.40
- Checkliste für das Einholen von Offerten zur VHKA, Bestellnr. 805.154 d, gratis
- Faltblatt A6 zur Mieterinformation, Bestellnr. 805.126 d, gratis

Diese Publikationen können mit den erwähnten Bestellnummern bei der EDMZ, Bern, bezogen werden. Siehe Bestellcoupon auf der letzten Seite

Hans-Peter Nützi, Sektion
Rationelle Energienutzung, BFE

VHKA STAND IM KANTON BERN

Nach Angaben verschiedener Gemeinden müssen die Eigentümer von 20 bis 30% der ausrüstungspflichtigen Bauten gemahnt werden. Nach dieser persönlichen Aufforderung zur Einführung der VHKA und der Ankündigung von Sanktionen ist – neben vereinzelt heftiger Ablehnung – oft zu hören: „Wir haben es darauf ankommen lassen und werden die Einrichtung jetzt vornehmen.“ Diese Reaktion entspricht jener bei der Einführung anderer Massnahmen; man erinnere sich an den Aufwand im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht an die Kanalisation:

Die Akzeptanz ist in hohem Masse von einer klaren Regelung abhängig. Ausrüstungspflicht und Kriterien für den Verzicht auf die VHKA müssen im Kanton einheitlich und bekannt sein. Dies bedingt, dass die Energiefachstelle den Vollzugsbehörden Formulare, Muster der notwendigen Briefe, Mahnungen und Verfügungen sowie Beratung in Problemfällen anbietet.

Der Verzicht auf eine Regelung für bestehende Gebäude im Energiegesetz des Bundes wird den Aufwand in Kantonen mit eigenen Vorschriften kaum beeinflussen. Während der Diskussionen in den eidgenössischen Räten kam der Vollzug allerdings fast zum Erliegen.

Walter Kubik, Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons
Bern, Abt. Energiewirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern